

adm.pdf.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁴ A/HRC/22/17/Add.4, Anhang.

Vereinte Nationen

A/RES/70/158



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. März 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72 b)

die Religions- und Weltanschauungsfreiheit als allgemeines Menschenrecht ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden soll,

ernsthaft besorgt darüber, dass weltweit nach wie vor Akte der Intoleranz und der Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gegen einzelne Personen, einschließlich Angehöriger religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten, begangen werden und dass diese Fälle, die oft krimineller Natur sind und möglicherweise internationale Merkmale aufweisen, zahlenmäßig und an Intensität zunehmen,

in großer Sorge darüber, dass hinsichtlich der Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung nur begrenzte Fortschritte erzielt worden sind, und die Auffassung vertretend, dass daher weitere verstärkte Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind, wie dies auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie auf der vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltenen Durban-Überprüfungskonferenz festgestellt wurde,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, einschließlich der Menschenrechte von Angehörigen religiöser Minderheiten, unter anderem ihres Rechts, ihre Religion oder Weltanschauung frei auszuüben,

besorgt darüber, dass staatliche Stellen mitunter gegen Angehörige religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen oder glaubwürdige Gewaltandrohungen dulden oder begünstigen,

sowie besorgt darüber, dass die Zahl der Gesetze und Vorschriften, die die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken, zugenommen hat und dass bestehende Gesetze auf diskriminierende Weise angewandt werden,

überzeugt von der Notwendigkeit einer dringenden Auseinandersetzung mit dem in verschiedenen Teilen der Welt festzustellenden raschen Anstieg des religiösen Extremismus, der die Menschenrechte von Personen, insbesondere Angehörigen religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten, beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, denen viele Personen, insbesondere Frauen und Kinder, aufgrund oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung oder infolge kultureller und traditioneller Praktiken ausgesetzt sind, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit den in der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen festgelegten Grundsätzen unvereinbar sind,

ernsthaft besorgt über alle unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen, den Medien und der Zivilgesellschaft als Ganzer eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung, namentlich der Menschenrechtsbildung, bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und

einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

1.

nichtdiskriminierend sein sollen, um zum wirksamen Schutz des Rechts aller Personen, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat auszuüben, beizutragen;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Lage, in der sich Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, namentlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene, Kinder, Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten und Migranten, im Hinblick auf ihre Fähigkeit befinden, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit frei auszuüben;

12. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Si-

geeignete Sensibilisierung, Aufklärung oder Schulung auf dem Gebiet der Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit erhalten;

k) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung von Angehörigen religiöser Minderheiten in allen Teilen der Welt;

l) durch Bildung und andere Mittel gegenseitiges Verständnis, Toleranz, Nichtdiskriminierung und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten zu fördern, indem sie sich in der Gesamtgesellschaft für eine breitere Kenntnis der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen sowie der Geschichte, der Traditionen, der Sprachen und der Kultur der verschiedenen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden religiösen Minderheiten einsetzen;

m) jede Unterscheidung, Ausgrenzung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf gleicher Grundlage beeinträchtigt, zu verhindern und Zeichen von Intoleranz zu erkennen, die zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung führen können;

15. *begrüßt und unterstützt* die von den Medien ergriffenen Initiativen zur Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie zur universellen Förderung und zum universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, und betont, wie wichtig die ungehinderte Mitwirkung aller Personen, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, an den Medien und am öffentlichen Diskurs ist;

16. *betont*

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit und dem Zwischenbericht des